

# Anwesenheitspflicht GLK und Co. BW

## Beitrag von „Susannea“ vom 29. Juni 2016 19:20

### Zitat von toastrider

Hallo,

grundsätzlich ist die Teilnahme an Konferenzen Pflicht. Eine teilweise Teilnahme ist nicht möglich und auch problematisch, da dies ja zu einer Beschniedung von Rechten führen könnte. Allerdings sind nach einem Urteil des BVerwG Teilzeitkräfte bei allen dienstlichen Tätigkeiten entsprechend ihrer Quote zu entlasten. Ist eine teilweise Teilnahme nicht möglich, so ist eine andere Entlastung zu gewähren.

Das Urteil ist noch relativ neu und das Verfahren wurde auch zur Neuentscheidung an das OVG Lüneburg zurücküberwiesen, so dass zu den Details, wie das ganze zu regeln ist noch kein Urteil vorliegt. Ich denke sobald das Urteil des OVG Lüneburg vorliegt, wird diese Frage nochmal aktuell werden und auch eine SL müssen wohl ihre Denkweise überdenken.

<http://www.bverwg.de/presse/pressem...jahr=2015&nr=60>

Grundsätzlich ist deine Aussage falsch, denn dies mag in deinem Bundesland so sein, hier z.B. ist es eben nicht Pflicht bzw. gut teilbar.